



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage

Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- ☐ Kanton
- ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- ☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- ☐ Eidgenössische Gerichte
- ☒ Weitere interessierte Kreise: Veterinäre/Tierärzteschaft
- ☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST
Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern

Datum der Stellungnahme:

28.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Frau Mirjam Fischli, MLaw: ++41 31 307 35 35, recht@gstsvs.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Text eingeben.

Die GST ist grundsätzlich damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen mit der EU im Bereich Lebensmittelsicherheit weiterzuentwickeln.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Abkommen zur Errichtung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums (Protokoll Lebensmittelsicherheit)

Die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST bedankt sich für die Möglichkeit, zum Paket Stellung nehmen zu können. **Die GST wird sich im Folgenden auf das Abkommen zur Errichtung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums und darin auf die veterinärmedizinischen Aspekte beschränken.**

Im Bereich Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen besteht bereits heute eine grosse Übereinstimmung zur Gesetzgebung der Europäischen Union (EU) durch einen autonomen Nachvollzug (Äquivalenzmethode). Die vorgesehene dynamische Rechtsübernahme nach der sog. Integrationsmethode stellt aber einen bedeutsamen Wechsel im System dar.

Grundsätzlich fordert die GST, dass nach Annahme des vorgesehenen Entwurfs weiterhin Möglichkeiten bestehen, dass Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte nach den Regeln der Good Veterinary Practice (GVP) Tiere so behandeln können, wie es erforderlich ist, um die Gesundheit zu erhalten bzw. wieder herzustellen, das Tierwohl zu garantieren oder Zoonosen zu verhindern. Eine weitere Forderung ist, dass dort, wo die Schweiz die Tierärzteschaft betreffendes EU-Recht direkt übernimmt, sie auch in der Ausarbeitung von Entwürfen für die Rechtssetzung und von Tertiärrecht involviert ist. Im Falle einer Annahme des Abkommens mit der EU besteht künftig die Möglichkeit, dass Schweizer Fachleute bei der Ausarbeitung von neuem EU-Recht umfassend mitwirken können. Die GST erwartet, dass bei diesem Decision Shaping die Anliegen der Tierärzteschaft angemessen einbezogen und berücksichtigt werden.

Positiv zu werten ist die bessere Anbindung an die EU bezüglich Informations- und Datenaustausch zu Tierseuchen und Lebensmittelsicherheit und der Zugang der Schweiz zu Informationsplattformen (Lebensmittelsicherheit, Arbeitsgruppen Onlineplattform für Tiergesundheitszertifikate (TRACES), sowie das Tierseuchen-Informationssystem ADIS).

Auch die ausgehandelten Zugeständnisse, dass die Schweiz Errungenschaften im Tierschutz beibehalten kann, wie die Vorschriften zum Tiertransport, die spezifische Bezeichnung von mit tierquälerischen Methoden erzeugten Produkten (Zwangsernährung, Pelze, Tötung ohne Betäubung, ...) und die Schweizerischen Kennzeichnungspflichten, begrüsst die GST. Die GST fordert aber, dass auch Produkte aus der EU diesbezüglich gekennzeichnet werden müssen. Die Schweiz soll grundsätzlich an Regelungen zum Tierschutz, die strenger sind als in der EU, festhalten können.

Bedenken hat die GST zum Umgang mit Tierarzneimitteln. Wie üblich besteht bei so grossen Vertragspaketen eine gewisse Unsicherheit, wie sie später umgesetzt werden. Die Schweiz hat einige spezifische Eigenheiten bei der Regulierung zu Tierarzneimitteln, die in der EU nicht vorgesehen sind. Gründe für diese Optionen sind unter anderem die dezentrale Topografie der Schweiz, die kleinen Nutztier-Bestandesgrössen (Einzeltierbehandlungen), der kleine Markt für Tierarzneimittel und die eigene Regulierungsbehörde:

- Die Möglichkeit der Umwidmung
- Die Möglichkeit zur Unterkonfektionierung (Vereinzelung)
- Die Möglichkeit der Abgabe auf Vorrat
- Die Regelung und Möglichkeit zum Import von TAM
- Die Beimischung von Arzneimittelvormischungen in betriebseigenen Anlagen (orale Gruppentherapie)
- Der prophylaktische Einsatz von Antibiotika bei Tiergruppen
- Der Einsatz von stallspezifischen Impfstoffen
- Die flächendeckende Selbstdispensation

Die GST fordert hier ausdrücklich, dass die oben genannten Möglichkeiten für die Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte auch bei einer Annahme des Lebensmittelprotokolls weiterhin bestehen bleiben. Die GST erwartet in diesem Zusammenhang, dass die Schweiz im ständigen Ausschuss für Tierarzneimittel oder in den Expertengruppen für Tierarzneimittel beteiligt ist.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Text eingeben.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Text eingeben.